

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Farm Management an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-FM)

**vom 15. Juni 2021,
geändert durch Satzung vom 16.08.2022
geändert durch Satzung vom 10.03.2024**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes-BayHSchG vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl S. 221), erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums des englischsprachigen Masterstudiengangs International Farm Management ist es, auf der Grundlage eines vorausgehenden agrarwirtschaftlichen Studiums eine Fachkraft für anwendungsorientiertes Agrarmanagement auszubilden, die durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse befähigt ist, selbständig und verantwortlich die weitgefächerten Aufgaben in der Führung und Beratung agrarwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen sowie dieses Fachgebiet in Agrarforschung, Agrarverwaltung und in Dienstleistungsunternehmen zu vertreten und, ggf. nach weiterer pädagogischer Qualifikation, in der Aus- und Fortbildung als Lehrkraft tätig zu werden.
- (2) ¹Die Ausbildung ist gekennzeichnet durch ein anwendungsbezogenes Studium mit umfassenden Lerninhalten aus den agrarökonomischen Fachgebieten. ²Durch die verschiedenen Lehrverfahren, insbesondere durch die seminaristische Darbietung der Lehrinhalte und durch Projektstudien und computergestützte Unternehmenssimulationen, wird die praxisnahe Ausbildung der Studierenden gefördert und das Erarbeiten von Problemlösungen im Team eingeübt. ³Besonderer Wert wird hierbei auf den Einsatz neuer und digitaler Lehrmethoden gelegt. ⁴Mit Hilfe von Fallbeispielen und internationalen Organisations- und Kostenvergleichen werden länderübergreifende Fachinhalte vermittelt, die für internationale berufliche Tätigkeiten qualifizieren. ⁵Die Möglichkeit, international beruflich tätig zu werden, wird durch die Sicherstellung und Vertiefung von zusätzlichen Sprachkenntnissen international wichtiger Sprachen unterstützt.

- (3) Das Studium befähigt je nach der Ausrichtung des vorausgegangenen landwirtschaftlichen Studiums zur Wahrnehmung folgender Führungsaufgaben im In- und Ausland:
- 1. Landwirtschaftliche Unternehmen**
Leitung größerer landwirtschaftlicher Unternehmen.
 - 2. Fortbildung und Beratung**
Unternehmensberatung, Erwachsenenbildung.
 - 3. Planung, Durchführung und Beurteilung von Agrarprojekten und Joint Ventures**
Konzeption und Planung öffentlicher und privatwirtschaftlicher Projekte im Agrarbereich auf nationaler und internationaler Ebene, betriebs- und gesamtwirtschaftliche Beurteilung von Projekten, Leitung der Projektdurchführung.
 - 4. Handel und Dienstleistungen**
Nationaler und internationaler Agrarhandel, Handel mit Vieh und Fleisch, Marketing, Tätigkeiten bei Markt- und Preisberichtsstellen, Buchführungsgesellschaften, in der Steuerberatung, bei Banken und Versicherungen, Produkt- und Verkaufsberatung in der einschlägigen Industrie (Pflanzenschutz, Futtermittel, Düngemittel, Landtechnik, Ernährungsgewerbe).
 - 5. Unternehmen der Agrarwirtschaft**
Management und fachliche Führungsaufgaben in Unternehmen der agrargewerblichen Wirtschaft.
 - 6. Agrarverwaltung**
Organisation und Durchführung staatlicher Förderungsprogramme, Konzeption und Durchführung agrarpolitischer Maßnahmen, Zusammenarbeit mit ausländischen Institutionen.
 - 7. Organisationen, Genossenschaften, Siedlungswesen**
Führungskraft in internationalen Organisationen, Berufsverbänden, Genossenschaften, Siedlungsgesellschaften, Landjugendorganisationen, Geschäftsführung bei Selbsthilfeeinrichtungen.
 - 8. Agrarforschung**
Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsvorhaben im Bereich der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung für die Agrarwirtschaft sowie Auswertungen produktionstechnisch ausgerichteter Forschungsprojekte aus ökonomischer und agrarpolitischer Sicht.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienvertiefungen

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit mit drei theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als erstes Studiensemester geführt. ³Das Studium beginnt im Wintersemester oder/und im Sommersemester. ⁴Es schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) ¹Im dritten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans Studienvertiefungen

geführt, von denen die Studierenden eine auswählen müssen:

- a) Strategic management consulting in Agriculture
- b) Technical and economic consulting in agricultural mechanisation
- c) Research and development

²Die Wahl der Studienvertiefungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des zweiten theoretischen Studienseesters zu treffen; die Studierenden sollen im ersten theoretischen Studienseester die Studienfachberatung aufsuchen. ³Studierende, die keine Wahl treffen, werden einer Studienvertiefung entsprechend der noch verfügbaren freien Plätze in den dann angebotenen Studienvertiefungen durch Entscheidung der Prüfungskommission zugeordnet; die Wünsche der betroffenen Studierenden können in die Entscheidung einbezogen werden.

⁴Die Studienvertiefungen a und b werden nur dann angeboten, wenn diese jeweils mindestens von acht Studierenden gewählt werden; kommt eine Studienvertiefung nicht zustande, so gilt bezüglich der Studierenden, die diese gewählt hatten, Satz 3 entsprechend. ⁵Die Studienvertiefung c unterliegt keiner Mindestanzahl an Studierenden, da für die Vertiefung "Research and development" keine Lehrveranstaltungen vorgesehen sind, sondern nur die individuelle Betreuung der von den Studierenden zu erstellenden Projektarbeiten durch Lehrende.

- (3) Das praktische Studienseester umfasst 20 Wochen Praxiszeiten einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (4) ¹Zusätzlich zum praktischen Studienseester umfasst das Studium ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum. ²Das Betriebspraktikum kann sowohl in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3., dem 3. und 4. oder im 4. Studienseester abgeleistet werden. ³Falls Studierende trotz intensiver Bemühungen keinen Praktikumsplatz finden, kann auf Antrag die Prüfungskommission genehmigen, dass anstelle des Betriebspraktikums ein Wahlpflichtmodul absolviert wird.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Zur Aufnahme des Studiums sind folgende Qualifikationsvoraussetzungen nachzuweisen:
 1. ¹Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium im agrarwissenschaftlichen oder einem damit verwandten Bereich mit mindestens 180 EC oder sechs Semestern bzw. bei Abschlüssen ohne EC ein dazu gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 86 Abs. 1 BayHIG.
 2. ¹Ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg liegt vor, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote 2,59 erzielt wurde oder der Bewerber oder die Bewerberin einen hierzu vergleichbaren Abschluss besitzt. ²Über die Vergleichbarkeit, insbesondere bei zur Hochschule abweichenden Prüfungsbewertungsmaßstäben oder bei ausländischen Abschlüssen, entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der modifizierten bayerischen Formel nach § 21 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO) und von Art. 86 Abs. 1 BayHIG.

3. ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen englischsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen englischsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben darüber hinaus Kenntnisse der englischen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. ²Die als Sprachnachweis anerkannten Sprachprüfungen sind auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht.
- (2) ¹Das Studium kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzung spätestens bis zum Ende des 1. Studienseesters nachweist. ²In diesem Fall ist mit der Bewerbung eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass zu erwarten ist, dass das Diplom-/ Bachelor-Studium während des 1. Semesters ordnungsgemäß abgeschlossen wird. ³Sollte der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgelegt werden, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.
- (3) ¹Soweit Bewerber und Bewerberinnen einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den aber weniger als 210 EC (jedoch mindestens 180 EC) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der zusätzliche individuelle Nachweis der fehlenden Leistungspunkte innerhalb der für den Masterstudiengang geltenden Prüfungsfristen. ²Die Prüfungskommission legt die nachzuweisenden Module aus dem fachlich einschlägigen Bachelor- und Masterstudienangebot der Hochschule anhand der bisherigen Studienleistungen fest; für die Ablegung gelten die Vorschriften des Studiengangs, dem das Modul regulär zugeordnet ist, entsprechend.

§ 4

Eintritt in das zweite Studiensemester

- (1) ¹Der Eintritt in das zweite Studiensemester (1. theoretisches Studiensemester) setzt den erfolgreichen Abschluss des praktischen Studienseesters voraus. ²Andere Praxiszeiten können bei nachgewiesener Gleichwertigkeit darauf ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 5

Masterarbeit

- (1) ¹Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen. ²Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 45 EC in den theoretischen Studienseestern erreicht haben. ³Die Themen der Abschlussarbeiten werden von einem zur Prüfung berechtigten Mitglied der Fakultät Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung oder, auf gesonderten Beschluss des Fakultätsrates Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung, von einem zur Prüfung berechtigten Mitglied einer anderen Fakultät der HSWT ausgegeben, welches die Arbeit auch betreuen und bewerten soll. ⁴Die Masterarbeit kann im In- oder Ausland erstellt werden. ⁵Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. ⁶Mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (2) ¹Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt höchstens vier Monate. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die

Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ³Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 6

Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule ausgestellt. ²Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 7

Geltungsbereich, Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Masterstudiengang an der Hochschule ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

1. Studiensemester (praktisches Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
Module					Prüfungsleistungen					
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
392241010	Practice Time	Pr	0	25		StA	12 w			0
392241020	Practical Courses	S, Ü	5	5		sP	90			0
	Summen		4	30						0

2. Studiensemester (1. theoretisches Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
Module					Prüfungsleistungen					
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
392242010	Business Management in Agriculture	SU, S, PS	4	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w			1
392242020	Production Economics in Agriculture	SU, S, PS	5	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w	StA / StA / ---- ----		1
392242030	Farm Management and Controlling	SU, S, PS	4	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w			1
392242040	Business Informatics and Empirical Social Research	SU, S, PS	5	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w	StA / StA / ---- ----		1
392242050	Farm Planning	SU, S, PS	4	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w			1
392242800	Wahlpflichtmodul-Gruppe A	SU, Ü, S, PS	4	5		sP / mP / StA / PoP				1
	Summen		26	30						6

3. Studiensemester (2. theoretisches Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
Module					Prüfungsleistungen					
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
392243010	Agricultural Policy Seminar	SU, S, PS	4	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w			1
392243020	International Agricultural Marketing Strategies	SU, S, PS	4	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w	StA / StA / ---- ----		1
392243800	Wahlpflichtmodul-Gruppe B	SU, Ü, S, PS	8	10		sP / mP / StA / PoP				2
1. Studienvertiefung (Specialisation) Strategic Management Consulting in Agriculture*)										
392243130	Specialisation Specific Project	SU, S, PS	4	5		StA	12 w			1
392243140	Farm Management Consulting	SU, S, PS	4	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w	StA / StA / ---- ----		1
2. Studienvertiefung (Specialisation) Technical and economic consulting in agricultural mechanisation*)										
392243230	Specialisation Specific Project	SU, S, PS	4	5		StA	12 w			1
392243240	Agricultural Mechanisation Consulting	SU, S, PS	4	5		sP / mP / PoP: sP StA	120 / 30 / 90 12 w	StA / StA / ---- ----		1
3. Studienvertiefung (Specialisation) Research and Development*)										
392243330	Specialisation Specific Project	SU, S, PS	4	5		StA	12 w			1
392243340	Applied Research and Development Projects	SU, S, PS	4	5		StA	14 w			1
	Summen		24	30						6

*) eine der mit *) gekennzeichneten Studienvertiefungen ist zu wählen.

4. Studiensemester (3. theoretisches Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
Module					Prüfungsleistungen					
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
392244000	Master Thesis ²			15						3
392244010	Project Planning and Project Evaluation	SU, S	4	5		sP / mP	90 / 30	TN / TN		1
392244020	Agribusiness Internship ¹	Pr., S, PS	1	5		StA	4 w			1
392244800	Wahlpflichtmodul-Gruppe C	SU, Ü, S, PS	4	5		sP / mP / StA / PoP				1
	Summen		9	30						6

Studiengang - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor³
1,	Studiensemester	praktisch	4	30	0
2,	Studiensemester	theoretisch	26	30	6
3,	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
4,	Studiensemester	theoretisch	8	30	6
	Summen		62	120	18

¹ Betriebspraktikum wahlweise zwischen 2. und 3. Studiensemester, 3. und 4. Studiensemester oder im 4. Studiensemester

² beinhaltet ein Masterseminar mit zwei Semesterwochenstunden

³ Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls; die wählbaren Module der Wahlpflichtmodulgruppen A, B und C ergeben sich aus dem Studienplan
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Nummer, Code der Teilleistung
- 7 Art der Prüfung: P = Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung, StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, Koll=Kolloquium, PoP=Portfolioprfung
- 8 Dauer der Prüfung in Minuten
- 9 P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung;
TN = Teilnahmenachweis gem. § 5 Abs. 2 APO, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7
vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmodul sein;
- 10 Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten
- 11 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 12 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note; bei 5 EC-Modul: Wert 1)